

Der Präsident

An den
Vorsitzenden des
Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 8. Februar 2013

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des schleswig-holsteinischen Besoldungsgesetzes/der Professorenbesoldung, Drucksache 18/348

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung beziehen zu dürfen, die wir im folgenden gern wahrnehmen.

Eine Änderung der Besoldungsregelung für Professorinnen und Professoren erscheint leider notwendig. Insofern teilen wir die Auffassung der Landesregierung, dass die in der Gesetzesbegründung genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 auch für die Professorenbesoldung in Schleswig-Holstein eine Änderung erforderlich macht. Dieser Zusammenhang ist aus schleswig-holsteinischer Sicht ärgerlich, weil uns kein Fall aus unserem Land bekannt ist, in dem in der Praxis die tatsächliche Professorenbesoldung derart stark von der Amtangemessenheit der Alimentation abweicht, wie in dem entschiedenen Fall aus Hessen. Dennoch ist eine solche Fallkonstruktion zumindest theoretisch in Schleswig-Holstein auch möglich. Deswegen kommt das Land nicht darum herum, die entsprechenden Besoldungsregelungen anzupassen.

Nach wie vor halten wir die Ziele, die damals mit der Einführung der W-Besoldung verfolgt wurden, für richtig. Die Zusammensetzung der Besoldung aus einem Grundgehalt und ergänzenden Leistungsbezügen schafft die immer wieder von den Hochschulen geforderte Flexibilität bei gleichzeitiger Verknüpfung mit objektiven Leistungsmerkmalen. Darum begrüßen wir die Absicht der Landesregierung, an dieser Systematik festzuhalten.

Folgerichtig wird mit dem Gesetzentwurf nur die geringst mögliche Änderung an der Professorenbesoldung vorgenommen, die notwendig ist, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu erfüllen. Die Entscheidung für eine solche „Minimallösung“ findet unsere ausdrückliche Zustimmung.

Wir stimmen auch der Auffassung der Landesregierung zu, dass durch die Veränderung der Professorenbesoldung das Vergütungsbudget nicht – oder allenfalls minimal – ansteigen darf. Jede Erhöhung der Grundvergütung muss deshalb im gleichen Maß durch

eine Absenkung der erreichbaren Leistungsbezüge ausgeglichen werden. Die Situation des Landeshaushaltes lässt keine anderen Überlegungen zu. Eine Anhebung des allgemeinen Vergütungsniveaus für die Hochschullehrer wäre allenfalls noch zu rechtfertigen, wenn im gleichen Zuge Lehrstühle oder ganze Fachbereiche abgebaut würden, um unter dem Strich zu einem budgetneutralen Ergebnis zu kommen.

Wir regen deshalb ausdrücklich an, dass andere Angehörte, die sich für eine Anhebung des Besoldungsniveaus aussprechen, von Ihnen unmittelbar nach Vorschlägen für den Abbau von Lehrstühlen und/oder Fachbereichen im gleichen Budgetumfang befragt werden.

Bei der Diskussion über eine angemessene Vergütung von Hochschullehrern muss berücksichtigt werden, dass die öffentliche Besoldung nur einen Teil der Gesamtvergütung ausmacht. Nahezu alle Hochschullehrer üben freiberufliche Nebentätigkeiten als Berater, Gutachter, Autor, Referent usw. aus. In nicht wenigen Fällen übersteigen die Einnahmen aus diesen freiberuflichen Tätigkeiten die öffentliche Besoldung. Für diese Tätigkeiten, die durchaus wünschenswert sind und von uns keinesfalls kritisiert werden, werden regelmäßig auch Kapazitäten und Ressourcen der Hochschulen zumindest indirekt genutzt. Auch der damit verbundene zeitliche Aufwand ist kaum von den übrigen Aufgaben als Hochschullehrer zu trennen. Der Status als ordentlicher Professor an einer öffentlichen Hochschule schafft oft überhaupt erst die Voraussetzung für die Beauftragung mit freiberuflichen Tätigkeiten, zumindest führt er dazu, dass im allgemeinen höhere Honorarforderungen gestellt werden können. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass den Hochschullehrern mit der Ernennung zum Professor Einkommensmöglichkeiten geschaffen werden, die über die öffentliche Besoldung hinausgehen.

Bei der Tätigkeit als Kanzler einer Hochschule handelt es sich typischerweise um eine Verwaltungstätigkeit. Daher überzeugt uns die Einordnung in das wissenschaftliche System der W-Besoldung nicht. Vielmehr ist hier eine Analogie zu anderen Behördenleitern der Landesverwaltung zu erkennen. Allerdings ermöglicht der Vorschlag des Gesetzentwurfes eine gewisse zusätzliche Flexibilisierung der Vergütung durch Leistungsbestandteile, die in dieser Form in der A- oder B-Besoldung nicht möglich wäre. Inwieweit diese tatsächlich zu einer höheren Attraktivität der Stellen und einem stärkeren Leistungsanreiz der Stelleninhaber führen, kann allenfalls nach ersten Praxiserfahrungen ausgewertet werden. Wir halten diese Veränderung für nicht notwendig, stehen ihr angesichts der nur geringen finanziellen Auswirkungen aber auch nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber.

Gern sind wir bereit, unsere Auffassungen auch im mündlichen Vortrag näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hartmut Borchert